

Drucksache
RE/199/2025/XI/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Verwaltungsausschuss der Stadt Rethem (Aller)						☐
Rat der Stadt Rethem (Aller)						☐

Erlass einer Richtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rethem (Aller) beschließt, die Richtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der vorliegenden Form zu erlassen.

Der Stadtdirektor wird beauftragt, die Richtlinie entsprechend auszufertigen und gemäß der geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rethem (Aller) bekanntzumachen.

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Rethem (Aller) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge gemäß § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Diese Beiträge oder können je nach Maßnahme enorm variieren und bei der kompletten Sanierung eines Straßenzuges beispielsweise einen Beitrag im fünfstelligen Bereich ergeben.*

**die nachfolgenden Ausführungen und Regelungen gelten gleichermaßen für Vorausleistungen nach § 6 Abs. 7 NKAG*

Bisher bot sich für die Beitragspflichtigen nur die Möglichkeit der Stundung des Beitrages nach § 222 Abgabenordnung (AO) bzw. § 34 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO). Eine Stundung kann nur in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härte gewährt werden. Der Beitrag ist zudem binnen vier Jahren abzuführen. Des Weiteren wird der gestundete Betrag gem. § 234 AO mit 0,5 % je vollen Monat verzinst.

Im Rahmen der Flexibilisierung des Straßenausbaubeitragsrechts hat das Land Niedersachsen im Jahr 2019 den neuen § 6b in das NKAG eingefügt. Hiernach kann die Kommune gem. § 6b Abs. 4 NKAG auf Antrag zulassen, dass der Beitrag von dem

Beitragspflichtigen in Form einer Rente gezahlt wird. Die Verrentung ist, anders als die Stundung nach § 222 AO bzw. 34 KomHKVO, nicht von einer unbilligen oder erheblichen Härte abhängig. Sie stellt eine besondere Form der Stundung dar und ist auf höchstens 20 Jahresleistungen begrenzt.

Die Verrentung des Beitrages muss von dem Beitragspflichtigen vor Eintritt der Fälligkeit beantragt werden. Da eine einkommensabhängige Prüfung nicht erforderlich ist, kann jeder Beitragspflichtige eine Verrentung beantragen. Die Stadt entscheidet dann im Einzelfall über den Antrag.

Die Verrentung erfolgt durch den Erlass eines Verrentungsbescheides. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

Der Restbetrag kann gem. § 6b Abs. 4 NKAG jährlich mit bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst werden. Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich.

Eine Tilgung des jeweiligen Restbetrages durch den Beitragspflichtigen ist jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung möglich.

Es liegt, wie eingangs bereits erwähnt, im Ermessen der Stadt eine Verrentung von Beiträgen zuzulassen. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Beitragspflichtigen die Verrentung des zu zahlenden Beitrages unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen, um die finanzielle Belastung, die der Erlass eines Bescheides bei dem Beitragspflichtigen auslöst, ein wenig zu reduzieren.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, je nach Höhe des festgesetzten Beitrages eine differenzierte Laufzeit festzusetzen:

1.	Beiträge in Höhe von 5.000,00 € - 10.000,00 €:	max. 5 Jahre
2.	Beiträge in Höhe von 10.000,01 € - 20.000,00 €:	max. 10 Jahre
3.	Beiträge in Höhe von 20.000,01 € - 30.000,00 €:	max. 15 Jahre
4.	Beiträge in Höhe von 30.000,01 € und höher:	max. 20 Jahre

Weitergehend wird vorgeschlagen, dass der Betrag der Jahresleistung 1.000,00 € nicht unterschreiten darf und der Restbetrag jährlich mit 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen ist, sowie bei Beiträgen von mehr als 20.000,00 € und einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren eine grundbuchliche Sicherheit an rangbereiter Stelle einzutragen ist.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und den Prozess unabhängig von den Ratssitzungen schnell abschließen zu können, wird vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis über die Zustimmung zur Verrentung eines Beitrages auf den Stadtdirektor als Geschäft der laufenden Verwaltung zu übertragen.

Im Rahmen der Beratung im Wirtschafts- und Finanzausschuss wurde die Richtlinie dahingehend geändert, dass der § 3 Abs. 5, die grundbuchliche Absicherung von verrenteten Beträgen über 20.000 Euro, gestrichen wurde. Im Übrigen wurde die Richtlinie nicht verändert.

Björn Symank
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1 – Richtlinie zur Verrentung von Beiträgen (Entwurf)

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI